



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 174/19

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Prof. Dr. A.,
A-Straße, A-Stadt

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt - -

gegen

Georg-August-Universität Göttingen
vertreten durch die Präsidentin,
Goßlerstraße 5-7, 37073 B-Stadt

– Beklagte –

wegen Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg, die Richterin am Verwaltungsgericht Wiethaus, die Richterin am Verwaltungsgericht Habermann sowie die ehrenamtlichen Richter Urban und Wieland für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1956 Kläger wendet sich gegen die Anordnung, im Sommersemester 2020 die Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ durchzuführen.

Er wurde mit Wirkung vom 1. April 1996 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Universitätsprofessor ernannt. Seit dem ist der Kläger an der Fakultät für Physik (Institut für Geophysik) der D. Universität E. als Professor tätig.

Im Jahr 2016 überprüfte der Landesrechnungshof stichprobenhaft die Erfüllung der professoralen Lehrdeputate an der Universität B-Stadt. Im vorläufigen Prüfbericht betreffend den Zeitraum Wintersemester 2012/2013 bis einschließlich Sommersemester 2014 teilte der Landesrechnungshof der Universität mit, dass in der Fakultät für Physik in drei Fällen eine Minderlehrleistung festgestellt worden sei, so auch bei dem Kläger. In der Folgezeit wurde der Kläger durch die Präsidentin der Beklagten angewiesen, im Sommersemester 2017 zusätzlich zu seinen geplanten Lehrveranstaltungen die Vorlesung „Experimentalphysik I für Biologen“ abzuhalten. Dieser Weisung kam der Kläger nicht nach. Daraufhin stellte die Beklagte den teilweisen Verlust der Dienstbezüge des Klägers bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst bezogen auf das Sommersemester 2017 fest. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird wegen der weiteren Einzelheiten hierzu auf das unter dem Aktenzeichen 4 A 102/18 ergangene Urteil des erkennenden Gerichts vom heutigen Tag verwiesen.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 teilte die Fakultät für Physik dem Kläger über ihren Dekan sowie ihren Studiendekan die Absicht mit, dass der Kläger im Sommersemester 2020 die Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ durchführen solle. Diese Entscheidung habe der Fakultätsrat auf seiner Sitzung am 8. Mai 2019 bestätigt. Die Lehrveranstaltung umfasse die Vorlesung (4 LVS) sowie die Betreuung der dazugehörigen Übung (2 LVS x 0,3 = 0,6 LVS). In der Vergangenheit sei die Lehrveranstaltung rollierend von verschiedenen Dozierenden der Fakultät für Physik gelehrt worden. Nunmehr solle der Kläger sie durchführen, da dieser seit einiger Zeit das ihm obliegende Lehrdeputat von 9 LVS je Semester nicht erfülle und bei Beibehaltung der bisherigen Lehrveranstaltungen auch zukünftig nicht erfüllen werde. So habe der Kläger im Wintersemester 2018/ 2019 lediglich Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 LVS abgehalten. Im Sommersemester 2019 belaufe sich die Lehrleistung des Klägers auf 6 LVS (Vorlesung „Einführung in die Geophysik“ mit der dazugehörigen Übung „Wissenschaftskriege“, die insgesamt mit maximal 3 LVS anzurechnen sei, da sie als Block an lediglich 12 Terminen stattfinde; Vorlesung „Angewandte Geophysik“ inkl. Exkursion, die ebenfalls mit maximal 3 LVS zu bewerten sei, da sie als Block lediglich an 12 Tagen angeboten werde). Bei Beibehaltung der bisherigen Lehrveranstaltungen sei also auch für das Sommersemester 2020 von einer anrechenbaren Lehre im Umfang von maximal 6 LVS auszugehen. Da der Kläger bei zusätzlicher Durchführung der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ im Sommersemester 2020 vo-

raussichtlich ein Lehrdeputat im Umfang von 10,6 LVS erbringen werde, sei beabsichtigt, die ungleichmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 11 Abs. 2 LVVO festzulegen. Es stehe dem Kläger allerdings frei, seine stets im Sommersemester durchgeführten Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 3 LVS auf das Wintersemester zu verlegen, wodurch eine gleichmäßige Verteilung der Lehre erreicht würde.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 teilte der Kläger dem Dekan der Fakultät für Physik mit, dass er die streitgegenständliche Lehrveranstaltung im Sommersemester 2020 nicht übernehmen werde. Er habe sowohl im Wintersemester 2018/2019 als auch im Sommersemester 2019 Exkursionspraktika durchgeführt, die die Fakultät für Physik bei ihrer Aufstellung im Schreiben vom 21. Juni 2019 „vergessen“ habe. Damit habe der Kläger in den vergangenen Semestern seine Lehrverpflichtung erfüllt bzw. sogar übererfüllt.

Daraufhin wandte sich die Fakultät für Physik mit Schreiben vom 28. August 2019 an die Präsidentin der Beklagten. Hierin erklärte sie im Wesentlichen, der Kläger sei in der Vergangenheit seiner Lehrverpflichtung nicht vollständig nachgekommen. Die Aufforderung der Fakultät, im Sommersemester 2020 die Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ zu übernehmen, habe der Kläger zurückgewiesen. Die Präsidentin werde gebeten, die Möglichkeit weiterer Schritte gegen den Kläger zu prüfen, wie zum Beispiel die Anweisung des Klägers, im Sommersemester 2020 die Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ zu übernehmen.

Nach entsprechender Anhörung wies die Präsidentin der Beklagten den Kläger sodann unter dem 25. September 2019 schriftlich an, im Sommersemester 2020 die streitgegenständliche Lehrveranstaltung (Vorlesung nebst Betreuung der dazugehörenden Übung) in einem Gesamtumfang von 4,6 LVS durchzuführen. Es handele sich um eine Pflichtlehrveranstaltung des Kerncurriculums. Sie sei gleichmäßig über die Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 zu verteilen, sodass eine Abhaltung in Blockform nicht zulässig sei. Zugleich ordnete die Präsidentin der Beklagten die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Zur Begründung erklärte sie, der Kläger erfülle seine Lehrverpflichtung seit einiger Zeit nur unzureichend. Bei der einem Professor grundsätzlich obliegenden Lehrverpflichtung von 9 LVS handele es sich um die Regellehrverpflichtung, sodass eine Überschreitung des Lehrdeputats in einem Semester bei einem entsprechenden Ausgleich in den folgenden Semestern zulässig sei. Auch stehe es dem Kläger frei, eine der üblicherweise von ihm im Sommersemester erbrachten Lehrveranstaltungen in das Wintersemester 2020/2021 zu verschieben.

Hiergegen hat der Kläger am 21. Oktober 2019 Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen vorträgt: Er beabsichtige, seine Lehrverpflichtung im Sommersemester 2020 durch folgende Veranstaltungen zu erfüllen:

- Einführung in die Geophysik 2 LVS
- Wissenschaftskriege 1 LVS
- Angewandte Geophysik 2 LVS
- Gute wissenschaftliche Praxis in der Physik 2 LVS

Ferner sei eine Einführungsvorlesung geplant, welche begleitend zu dem auch im Sommersemester 2020 geplanten Exkursionspraktikum im Rahmen eines Forschungs-

projektes in Island gehalten werden solle. Der Kläger halte bereits seit zwölf Jahren jedes Sommersemester die Veranstaltung „Einführung in die Geophysik“ und jedes Wintersemester die Vorlesung „Plattentektonik“. Beide Veranstaltungen würden zum Wahlpflichtprogramm zählen. In allen anderen Schwerpunktfächern der Physik gebe es vergleichbare Einführungen als Wahlpflichtveranstaltungen. Diese würden aber - anders als in der Geophysik - von ca. drei Hochschullehrern gemeinsam oder aber von Jahr zu Jahr wechselnd gehalten werden, sodass die Arbeitsbelastung dort geringer sei. Ferner habe der Kläger ca. sieben Jahre lang die Pflichtveranstaltung „Physik für Mediziner II“ gelesen und ca. 20 Jahre lang bei der Veranstaltung „System Erde I“ in der Geowissenschaft mitgearbeitet. Dies sei ihm dann durch das Präsidium untersagt worden, weil der Kläger gerade weniger Semesterwochenstunden hätte absolvieren sollen. Es sei also nicht notwendig gewesen, dem Kläger für das Sommersemester 2020 eine weitere Lehrveranstaltung zur Erfüllung seiner Lehrverpflichtung aufzuerlegen. Die angefochtene Entscheidung sei zudem ermessensfehlerhaft, weil es hinreichendes Lehrpersonal gebe, das gerade diese Lehrveranstaltung auch im Sommersemester 2020 durchführen könne. Ohnehin sei es frei erfunden, dass es sich bei der Veranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ um eine Pflichtlehrveranstaltung des Kerncurriculums handle. Auch komme eine Verschiebung von Lehrverpflichtungen in das Wintersemester 2020/2021 nicht in Betracht, weil das Vorlesungsverzeichnis bereits abgeschlossen sei und die Studierenden ihren Stundenplan bereits gemacht hätten. Außerdem sei der Kläger im Wintersemester 2020/2021 höchstwahrscheinlich bereits emeritiert. Auch komme ein Verzicht auf eine seiner Vorlesungen nicht in Betracht. Denn der Kläger habe sich bereits im Juli 2019 gegenüber seinen Studenten verpflichtet, seine Vorlesungen auch in den beiden kommenden Semestern zu halten. Die Lehrveranstaltungen des Klägers könnten auch nicht durch andere Kollegen übernommen werden, da die erforderliche Vorbereitungszeit nicht mehr ausreichend sei. Auch sei nicht nachzuvollziehen, weshalb der Kläger eine oder zwei Vorlesungen abgeben solle, in welche sich ein Kollege erst langwierig einarbeiten müsse, anstatt dass die Beklagte die streitbefangene Lehrveranstaltung schlicht einem anderen Kollegen übertrage. Schließlich gehe der Kläger davon aus, dass die streitbefangene Weisung ihren Hintergrund in einer universitätsinternen Streitigkeit habe, deren Ursprung in der Bewertung einer Dissertation liege.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die dienstliche Weisung der Präsidentin der Beklagten vom 25. September 2019 rechtswidrig ist und der Kläger nicht der in dieser Weisung angeordneten Verpflichtung zur Übernahme der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ im Sommersemester 2020 nachkommen muss.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig und tritt den Ausführungen des Klägers im Einzelnen entgegen. Es sei nicht richtig, dass sich die Studierenden auf die vom Kläger für das Sommersemester 2020 geplanten Lehrveranstaltungen bereits eingestellt hätten. Denn die Veranstaltungen des Klägers seien in der zur Planung des Semesters üblichen Plattform für Studierende (Stud.IP.) noch gar nicht zu finden. Das

Modul „Einführung in die Geophysik“ bestehe aus einer Vorlesung mit 2 LVS und einer Übung mit 1 LVS. Im Vorlesungsverzeichnis habe der Kläger fehlerhaft die Vorlesung mit 3 LVS und die Übung mit 2 LVS eingetragen. Dies widerspreche der Modulbeschreibung. Aus den angegebenen Veranstaltungszeiten ergebe sich außerdem, dass Vorlesung und Übung zeitlich parallel angeboten würden. Außerdem gebe es insgesamt nur 12 Veranstaltungstermine bei regulär 14 Vorlesungswochen. Daher würden beide Veranstaltungen insgesamt nur mit 2 LVS bewertet werden können. Eine Exkursion in diesem Modul sei nicht vorgesehen. Die Veranstaltung „Wissenschaftskriege“ werde als Übung zur Veranstaltung „Einführung in die Geophysik“ angeboten und sei keine separate Veranstaltung. Sie müsste, wenn sie mit 1 LVS angerechnet werden solle, als „Übung zur Einführung in die Geophysik“ in das Vorlesungsverzeichnis eingetragen werden. Dies sei derzeit nicht der Fall. Im Übrigen sei auch die Veranstaltung „Wissenschaftskriege“ derzeit überhaupt nicht im Vorlesungsverzeichnis vorhanden. Die Veranstaltung „Angewandte Geophysik“ sei derzeit im Vorlesungsverzeichnis ebenfalls nur unvollständig eingetragen und daher für die Studierenden nicht planbar. Es fehle der Verweis auf die Exkursion sowie deren Termine. Dasselbe gelte für die „Übung zur Einführung in die Geophysik“ die im Übrigen zeitgleich eingetragen worden sei. Die Veranstaltung „Gute wissenschaftliche Praxis in der Physik“ sei im Studiendekanat nicht bekannt. Es gebe auch keine derartige Veranstaltung im Vorlesungsverzeichnis. Die Behauptung des Klägers, das Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 2020/2021 sei bereits geschlossen, sei unwahr. Selbst das Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 2020 könne noch verändert werden. Nach derzeitigem Planungsstand seien damit vom Kläger nur 2 LVS nachvollziehbar in das Vorlesungsverzeichnis eingetragen worden, nämlich die Stunden bezüglich der Veranstaltung „Einführung in die Geophysik“. Diese Veranstaltung sei ein Wahlpflichtmodul. Alle anderen vom Kläger angebotenen Module seien reine Wahlmodule. Bei der streitgegenständlichen Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ handele es sich um ein Wahlpflichtmodul für den Bachelor-Studiengang Biologie. Die Beklagte erwarte, dass der Kläger die derzeit für die Studierenden ohnehin noch nicht planbaren Wahlmodule zugunsten des streitigen Wahlpflichtmoduls umstelle, sofern er der Meinung sei, er werde im Wintersemester 2020/2021 wegen seiner Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand keine Lehre mehr durchführen können. Angesichts der nicht ausreichenden Erfüllung seines Lehrdeputats in der Vergangenheit sehe die Beklagte es aber auch als unproblematisch an, wenn der Kläger in seinem letzten Sommersemester ein höheres Lehrdeputat erbringe als die vorgesehenen 9 LVS. Es sei dem Kläger auch zu keiner Zeit untersagt worden, die Veranstaltung „System Erde I“ abzuhalten. Der Kläger übernehme hier lediglich zwei Doppelstunden, ohne an den anderen Veranstaltungsterminen anwesend zu sein. Seine Beteiligung beschränke sich damit insgesamt auf 4 von 56 Stunden. Dies entspreche einer Lehrverpflichtung von 0,29 LVS. Derart kleinteilige Veranstaltungsbeteiligungen würden von der Fakultät üblicherweise als Serviceleistung angesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

1. Sie ist zulässig. Insbesondere ist die Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO die statthafte Klageart. Nach der genannten Vorschrift kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Unter einem solchen Rechtsverhältnis sind die sich aus einer Rechtsnorm ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen natürlichen und juristischen Personen zu verstehen, nach denen die beteiligten Personen sich in bestimmter Weise zu verhalten haben. Die Rechtsbeziehungen müssen entweder durch die Norm selbst oder vermittelt eines dem öffentlichen Recht zuzuordnenden Rechtsgeschäfts konkretisiert sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1995 - 8 C 37.93 -, zitiert nach juris). Ein solches feststellbares Rechtsverhältnis liegt hier mit dem zwischen den Beteiligten bestehenden Streit über die Erfüllung der Lehrverpflichtung des Klägers vor.

Der Statthaftigkeit der Feststellungsklage steht auch nicht der Grundsatz ihrer Subsidiarität entgegen (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Denn das Schreiben der Präsidentin der Beklagten vom 25. September 2019 ist rechtlich als verbindliche dienstliche Anordnung im Sinne des § 35 Satz 2 BeamStG einzuordnen. Hingegen scheidet eine rechtliche Qualifizierung des Schreibens als Verwaltungsakt aus (vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen des erkennenden Gerichts in seinem unter dem Aktenzeichen 4 A 102/18 ergangenen Urteil vom heutigen Tag, dort: Ziffer 1, lit. a), weshalb der Kläger seine Rechte nicht durch eine Gestaltungs- oder Anfechtungsklage - ebenso gut oder besser verfolgen könnte.

Der Kläger hat auch ein gemäß § 43 VwGO zu forderndes berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Denn ohne die begehrte Feststellung ist der Kläger verpflichtet, im Sommersemester 2020 die streitbefangene Lehrveranstaltung abzuhalten, sofern er nicht Gefahr laufen möchte, dass die Beklagte im Falle der Nichtdurchführung gegen den Kläger (weitere) beamten- oder disziplinarrechtliche Schritte einleitet.

2. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat den geltend gemachten Feststellungsanspruch nicht. Die dienstliche Weisung der Präsidentin im Schreiben vom 25. September 2019 ist rechtmäßig. Demzufolge hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, dass er der in dieser Weisung angeordneten Verpflichtung zur Übernahme der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ im Sommersemester 2020 nicht nachkommen muss.

a. Die Präsidentin war für den Erlass der dienstlichen Anordnung zuständig. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch insoweit auf die entsprechenden Ausführungen in dem unter dem Aktenzeichen 4 A 102/18 ergangenen Urteil des erkennenden Gerichts vom heutigen Tag (Ziffer 1 lit. b) verwiesen.

b. Die angegriffene Weisung ist auch materiell rechtmäßig. Sie dient der Sicherstellung des universitären Lehrbetriebs und soll den Kläger dazu anhalten, seiner Lehrverpflichtung vollständig nachzukommen.

Zwar berühren Anweisungen gegenüber Hochschullehrern, bestimmte Lehrveranstaltungen durchzuführen, deren Recht, ihr Fach in Forschung und Lehre eigenständig zu

vertreten, und damit ihre in Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit. Dabei ist die Wissenschaftsfreiheit zwar vorbehaltlos gewährleistet. Allerdings sind Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit mit Rücksicht auf kollidierendes Verfassungsrecht zulässig, wofür es einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit von Hochschullehrenden können insbesondere durch das Ziel der - ihrerseits durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten - Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen sowie des Schutzes anderer Grundrechtsträger gerechtfertigt sein. Vor allem müssen die Universitäten und Fachbereiche ihre Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllen können. Zu berücksichtigen sind auch die in Art. 12 Abs. 1 GG verbürgten Grundrechtspositionen der Studierenden, da die Hochschulen nicht nur der Pflege der Wissenschaften dienen, sondern auch die Funktion von Ausbildungsstätten für bestimmte Berufe haben. Die Freiheit der Lehre für Hochschullehrerinnen und -lehrer wird insoweit auch durch ihr konkretes Amt bestimmt. Dieses ist einfachgesetzlich durch § 43 HRG beziehungsweise durch die entsprechenden Vorschriften der Landeshochschulgesetze und durch das jeweilige konkrete Dienstverhältnis ausgestaltet. So kann den verschiedenen Aufgaben und Profilen der Hochschulen und ihrer Organisationseinheiten Rechnung getragen werden. Beschränkungen der Lehrfreiheit müssen sich in diesem gesetzlichen Rahmen halten. Hochschullehrenden dürfen Aufgaben folglich nur im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen übertragen werden. Da die Lehre zu den dienstlichen Pflichten der Hochschulprofessoren gehört, sind auch Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane über die inhaltliche, zeitliche und örtliche Koordination der von der Hochschule anzubietenden Lehre und über die Verteilung und Übernahme von Lehrverpflichtungen grundsätzlich zulässig. Dabei genießt die auf Eigeninitiative und Freiwilligkeit beruhende Selbstkoordination der dem Fachbereich angehörigen Hochschullehrer als milderer Mittel den Vorrang gegenüber der Fremdbestimmung durch die zuständigen Hochschulorgane. Erst wenn eine kollegiale Einigung nicht zustande kommt, kann zur Deckung des notwendigen Lehrangebots eine einseitige Anordnung zur Durchführung der Lehrveranstaltung ergehen (BVerfG, Beschluss vom 3. September 2014 - 1 BvR 3048/13, 1 BvR 1195/14 -, juris, Rn. 7 ff. m.w.N.).

Hieran gemessen ist die Entscheidung der Beklagten, dem Kläger per Weisung die Durchführung der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ aufzuerlegen, nicht zu beanstanden. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger hierdurch in einem rechtlich unzulässigen Umfang belastet würde. Vielmehr dient die streitbefangene Anweisung lediglich der Sicherstellung, dass der Kläger im Sommersemester 2020 seiner Lehrverpflichtung vollständig nachkommen wird.

Der Kläger ist im Sommersemester 2020 verpflichtet, eine Lehrverpflichtung im Umfang von 9 LVS zu erbringen. Dies entspricht der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 LVVO (in der hier maßgeblichen Fassung vom 3. September 2018, Nds. GVBl. S. 181) festgelegten Regellehrverpflichtung eines Professors. Eine Ausnahmekonstellation, aufgrund derer sich die Regellehrverpflichtung des Klägers im Sommersemester 2020 reduziert, liegt nicht vor.

Der Kläger hat bislang für das Sommersemester 2020 allenfalls die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 LVS nachvollziehbar dargelegt. Dabei handelt es sich um die Veranstaltung „Einführung in die Geophysik“, deren Umfang der Kläger selbst in seiner Klagebegründung mit 2 LVS bewertet hat. Hinzu kommen die Veranstaltungen „Wissenschaftskriege“ und „Angewandte Geophysik“, die der Kläger mit

1 LVS („Wissenschaftskriege“) bzw. 2 LVS („Angewandte Geophysik“) bewertet hat. Eine Berücksichtigung der vom Kläger weiter geplanten Lehrveranstaltung „Gute wissenschaftliche Praxis in der Physik“ scheidet hingegen aus. Diese Lehrveranstaltung ist dem Studiendekan der Fakultät für Physik nicht bekannt. Sie gehört damit nicht zu den Lehrveranstaltungen, die nach den Studien- oder Prüfungsordnungen oder Studienplänen vorgesehen sind und daher bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 LVVO). Aus dem gleichen Grund kann auch die vom Kläger geplante Einführungsvorlesung begleitend zum Praktikum in Island nicht auf seine Lehrverpflichtung angerechnet werden.

Damit steht für das Gericht fest, dass der Kläger sein Lehrdeputat im Sommersemester 2020 mit den von ihm geplanten Lehrangeboten nur unvollständig (nämlich im Umfang von 5/9) erfüllen wird. Aus diesem Grund hat das Gericht auch vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG keine Bedenken, dass die Beklagte dem Kläger die Durchführung der streitigen Lehrveranstaltung (Vorlesung nebst Übung) im Umfang von insgesamt 4,6 LVS zusätzlich auferlegt hat.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Kläger bei Beibehaltung der von ihm bislang geplanten Lehrveranstaltungen (im Umfang von 5 LVS) unter gleichzeitiger Absolvierung der Lehrveranstaltung „Experimentalphysik I für Biologen“ (im Umfang von 4,6 LVS) im Sommersemester 2020 insgesamt auf ein Lehrdeputat von 9,6 LVS kommen wird. Denn dem Kläger steht es frei, von den Gestaltungsmöglichkeiten, die ihm die Beklagte eingeräumt hat, Gebrauch zu machen. So ist es dem Kläger möglich und zumutbar, sich die das Regellehrdeputat im Sommersemester 2020 überschreitenden Stunden (0,6 LVS) für das Wintersemester 2020/2021 anrechnen zu lassen mit der Folge, dass er dann dort nur noch 7,4 LVS zu erbringen haben wird. Insbesondere hat der Kläger diesbezüglich nicht näher konkretisiert, dass er tatsächlich beabsichtigt, zum Wintersemester 2020/2021 zu emeritieren.

Aber selbst wenn der Kläger tatsächlich beabsichtigen sollte, zum Wintersemester 2020/2021 in den vorzeitigen Ruhestand zu treten, verbliebe ihm jedenfalls die von der Beklagten ebenfalls eingeräumte Möglichkeit, auf die Durchführung einer der von ihm im Übrigen geplanten Veranstaltungen im Sommersemester 2020 zu verzichten. So würde sich bei einem Verzicht auf die Durchführung des Moduls „Angewandte Geophysik“ das Lehrdeputat des Klägers im Sommersemester 2020 auf 8,4 LVS reduzieren. Ein solcher von der Beklagten veranlasster Verzicht würde auch nicht die Rechte des Klägers als Hochschulprofessor verletzen. Denn die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ebenfalls verbürgte Funktionsfähigkeit der Hochschulen wäre von vornherein unerreichbar, wenn den Hochschullehrern das Recht zustünde, vollkommen frei zu entscheiden, mit welchen Lehrveranstaltungen sie ihre Lehrverpflichtung erfüllten. Ein solches uneingeschränktes Wahlrecht besteht daher nicht. Die Hochschullehrer haben vielmehr im Rahmen ihres Lehrdeputats die für das erforderliche Lehrangebot notwendigen Lehrveranstaltungen vorrangig zu bedienen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 - 6 CN 1/11 -, juris).

Im Ergebnis besteht daher der vom Kläger geltend gemachte Feststellungsanspruch nicht.

3. Demnach ist die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrags.

Dr. Richtberg

Wiethaus

Habermann